

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Druckgebühren:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Spaltenzeile

Nr. 97.

Dienstag, den 20. August 1918.

53. Jahrgang.

Amthlicher Teil.

Betr. die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 hat der Staatssekretär des Reichs ernannt: **In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:**

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Pferde durchschnittlich 3 Pfund für den Tag, insgesamt 10,95 Zentner,
2. für zum Sprunge verwendete Zuchtbullen durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Pfund für den Tag, insgesamt 2,74 Zentner,
3. für zur Fütterung verwendete Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag, insgesamt 2,76 Zentner,
4. für die in Ermangelung anderer Spannmittel zur Fütterung verwendeten

Zugfühe unter Beschränkung auf zwei Kühe auf den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. 5. 19. durchschnittlich ein Pfund für die Zugfuhe und den Tag, insgesamt 1,84 Zentner,

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböde 1 Zentner,

6. für zum Sprunge verwendete Schafböde 1 Zentner.

II. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste

für Scher, die zum Sprunge benutzt werden, 1,82 Zentner.

Ferner darf verfüttert werden an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste an schwerarbeitende Zugpferde nach vorher eingeholter Genehmigung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 eine Zulage bis zu 4 Pfund durchschnittlich für den Tag, insgesamt 8,60 Zentner.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister bis zum 31. d. Mts. Listen an die Stat. Abteilung beim Königlichen Landratsamt nach folgendem Muster einzureichen.

Kreis Ulm.

Viehliste 1918/19

Gemeinde

Name	Nr. der Erlaubnisurkunde	Pferde darunter schwer- arbeitende	Zuchtbullen	Zugochsen	Zugfühe	Zum Sprunge verwendete		Zuchtscher	Bemerkungen
						Ziegenböde	Schafböde		

I. Besitzer haben selbst die erforderlichen Mengen geerntet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In die Listen bitte ich ferner am Schluß unter der handschriftlichen Ueberschrift:

II. Besitzer haben nicht die erforderlichen Mengen geerntet:

Die Spalten in gleicher Weise für solche Tierhalter auszufüllen, auf die dies zutrifft. Hier ist in der Spalte Bemerkungen die Menge und Art der geernteten Früchte anzugeben.

Von Pferden kommen jedoch nur solche Arbeitspferde, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäf-

tigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde dienstlich zu halten verpflichtet sind, nicht aber Zugpferde in Betracht.

Für die unter II der Viehliste einzutragenden Tiere werden nach Zuzahlung der erforderlichen Mengen seitens der Reichsfuttermittelstelle von hier Bezugscheine ausgegeben.

Ulm, den 16. August 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 17. August 1918.

Der Termin der Anmeldung von Schweinen, die zum Preise von 120 Mark für den Zentner Lebendgewicht dem Viehhändlerverband zur Verfügung gestellt werden können, wird hiemit bis zum 1. September d. Js. verlängert.

Die Herren Bürgermeister wollen meine Ver-

fügung vom 24. 6. 1918 (Kreisblatt Nr. 75) entsprechend obiger Abänderung ortsfällig bekannt machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 14. August 1918.

Die Bräunmühle, Besitzer Müller Christian Will, zu Wehrheim wird infolge der bei der Revision durch den bevollmächtigten Revisor der Getreidestelle vorgefundenen Mängel bezw. Uebertretungen der diesbezüglichen Verordnungen bis auf Weiteres geschlossen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ulm, den 15. August 1918.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu Bad Homburg findet am 21. und 22. d. Mts. gefechtsmäßiges Schorffschießen mit Maschinengewehren im Gelände bei Oberhain („Eichen“) statt. Das Schießen dauert von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, beauftrage ich die Herren Bürgermeister der Gemeinden Ulm, Anspach, Brombach, Dorfweil, Hausen-Arnabach, Oberhain, Rod am Berg, Wehrheim und Wehrfeld auch noch eine diesbezügliche ortsfällige Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ulm, den 14. August 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Rothweiden wachsen, werden ersucht, bis zum 25. d. Mts. ein Verzeichnis über die schätzungsweise vorhandenen Weidenanbauflächen einzureichen unter Beachtung folgender Punkte:

1. Name des Besitzers,
2. Größe der bestellten Weidenanbauflächen nach Morgen,
3. Ob wild wachsende Weiden? (Anzahl der Stöcke),
4. Ob Kulturweiden?

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Betr. Körnerfutter für Zuchtsauen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind, dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern, wenn Sie dies dem Kommunalverband schriftlich angezeigt haben. Die Anzeigen sind dem Ortsbürgermeister einzureichen, der die Richtigkeit zu bescheinigen und sie an die Stat. Abteilung beim Königl. Landratsamt weiterzugeben hat.

Ulm, den 17. August 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die kommissarische Verwaltung der Oberförsterei Brandobersdorf ist vom 15. August d. Js. ab dem Forstassessor Herr (seither bei Königl. Regierung in Köln beschäftigt) übertragen worden.

Ulm, den 15. August 1918.

Der Königliche Landrat

v. Bezold.

Nr. 4154.

Anordnung über die Verkaufsregelung bedarfscheinpflichtiger Schuhwaren für den Kreis Uffingen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. und 4. Nov. 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) und vom 5. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 439) wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Schuhversorgung für den Kreis Uffingen folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verkaufsregelung umfasst sämtliche bedarfscheinpflichtigen Schuhwaren, d. h. neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbsohlen aus Ersatzstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Ausgenommen hiervon ist Maßschuhwerk, sowie Berufsschuhwerk (mit Ledersohle und Lederzehenstreifen), welches von der Reichsstelle für Schuhversorgung im Wege der Sonderzuteilung auf Grund besonderer Vorschriften zugewiesen wird.

§ 2

Die Abgabe und Entnahme des in § 1 genannten Schuhwerks ist im Kleinhandel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur in der Reihenfolge zulässig, in welcher die Inhaber von Schuhbedarfscheinen in die Bestellliste der Schuhwarenhändler eingetragen sind.

§ 3

Die Inhaber eines gültigen Schuhbedarfscheines sind ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz berechtigt, bei einem Schuhwarenhändler nach ihrer Wahl die Eintragung in die Bestellliste zu fordern. Mit der Bestellung ist der Schuhbedarfschein an den Schuhwarenhändler abzuliefern und gleichzeitig Art und Größe des gewünschten Schuhwerks anzugeben.

Der Antrag auf Eintragung in die Bestellliste ist persönlich oder schriftlich zu stellen. Für auswärtige Besteller ist in allen Fällen ein schriftlicher Antrag zulässig.

§ 4

Die Schuhwarenhändler haben die eingehenden Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend in eine Bestellliste mit Tinte oder Tintenstift einzutragen.

Für die Bestelllisten sind Vordrucke mit folgendem Inhalt zu verwenden:

1. laufende Nummer und
2. Tag des Eingangs der Bestellung,
3. Vorname, Name und Wohnung des Bestellers
4. Art und Größe des gewünschten Schuhwerks
5. Tag der Benachrichtigung,
6. Tag der Aushändigung des Schuhwerks,
7. Bemerkungen.

§ 5

Die Schuhwarenhändler haben die bei der Bestellung abgelieferten Schuhbedarfscheine mit der Angabe des Tages des Eingangs und der fortlaufenden Nummer der Eintragung in die Bestellliste zu versehen, sie in fortlaufender Reihenfolge zu ordnen und sorgfältig aufzubewahren. Bei schriftlicher Bestellung haben die Schuhwarenhändler dem Besteller den Eingang des Schuhbedarfscheines unter Angabe der fortlaufenden Nummer und des Tages der Eintragung in die Bestellliste zu bestätigen.

§ 6

Nach Eingang der Ware haben die Händler sowie Besteller in der Reihenfolge der Eintragungen durch Postkarte zu benachrichtigen, wie aus der Sendung unter Berücksichtigung der verlangten Schuhart und Größe voraussichtlich versorgt werden können. Bei der Benachrichtigung sind die Besteller zugleich darauf hinzuweisen, daß das Schuhwerk spätestens binnen einer Frist von 7 Tagen in Empfang zu nehmen ist, widrigenfalls die Bestellung als zurückgenommen gilt.

Gegen Abgabe der Benachrichtigungskarte und Vorlage des Personalausweises kann das bestellte Schuhwerk bei dem in der Benachrichtigungskarte genannten Schuhwarenhändler innerhalb der angegebenen Frist käuflich erworben werden.

§ 7

Der Besteller kann jederzeit die Löschung der Eintragung in der Bestellliste verlangen. In diesem Falle ist ihm der Schuhbedarfschein mit einem entsprechenden Vermerk über die Löschung zurückzugeben. Die Schuhwarenhändler dürfen die abgelieferten Schuhbedarfscheine erst mit der tat-

sächlichen Aushändigung der Ware an den Besteller entwerfen.

Recht der Besteller die Annahme von Schuhwerk ab, obwohl ihm solches in der gewünschten Art und Größe angeboten wird, so ist die Bestellung als zurückgenommen anzusehen, die Eintragung in der Bestellliste zu streichen und der Schuhbedarfschein mit einem entsprechenden Vermerk über die Streichung zurückzugeben.

Das gleiche gilt für Besteller, die ihr Schuhwerk nicht innerhalb der gestellten Frist abgeholt haben. Diese sind von dem Schuhwarenhändler schriftlich von der erfolgten Streichung zu verständigen und zur Abholung ihres Schuhbedarfscheines aufzufordern.

§ 8

Über die erfolgte Benachrichtigung und Aushändigung des Schuhwerks oder die Zurücknahme und Streichung der Bestellung sind in der Bestellliste die entsprechenden Eintragungen zu machen.

§ 9

Schuhwaren, die nicht spätestens innerhalb eines Monats seit Eingang der Ware an eingetragene Besteller abgegeben werden können, sind von dem Schuhwarenhändler bei der unter Leitung der Kommunalverwaltung stehenden Ausgleichsstelle (Kgl. Landratsamt, Kreisbelehungsstelle) anzumelden. Die Ausgleichsstelle ermittelt die Besteller, die ihren Bedarf an solcher Ware bei anderen Schuhwarenhändlern nicht decken konnten und überweist sie den Schuhwarenhändlern, welche unverkäufliche Ware gemeldet haben. Bei dieser Überweisung ist die Art und Größe des Schuhwerks und der Zeitpunkt der Bestellung zu berücksichtigen.

§ 10

An Personen, die nicht in der Bestellliste eingetragen sind, darf der Verkauf bedarfscheinpflichtigen Schuhwerks nur erfolgen, wenn eine Tringlichkeitsbescheinigung der Kommunalverwaltung vorgelegt wird, die von der Kreisbelehungsstelle ausgestellt ist.

§ 11

Die Schuhwarenhändler haben die geführte Bestellliste sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen der Kommunalverwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, dem Beauftragten der Kommunalverwaltung jederzeit Eintritt in die Geschäftsräume und Lagerräume, sowie in diejenigen Räume, in denen Schuhwaren verpackt werden, ferner Einsicht in die Bestellliste, in die Sammlung der abgelieferten Schuhbedarfscheine, sowie in ihre Geschäftsbücher (Rechnungen, Frachtbriefe usw.) zu gewähren.

§ 12

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 5000 — bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Uffingen, den 16. August 1918.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold

Bekanntmachung betr. Warenumschlagstempel.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. d. Mts. in Nr. 95 des Kreisblattes wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf aufmerksam gemacht, daß eine Vereinfachung von der Entrichtung des Warenumschlagstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. gemäß § 78 des Reichsstempelgesetzes nur dann eintritt, wenn der erzielte Gesamtumsatz auf ein ganzes Jahr berechnet nicht mehr als 3000 M., also für den hier zu veranschlagenden Zeitraum von 7 Monaten nicht mehr als 1750 M. beträgt.

Uffingen, den 14. August 1918.

Warenumschlagsteuerstelle

(Kreisamt Uffingen)

v. Bezold

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 31. Juli 1918 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 2 Ziffer 1—2 des Kriegsteilnahmegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Juni—Dezember 1915, Januar—Juni 1916, Mai—Dezember 1917, Januar 1918 gewährten Kriegsteilnahmen im

Kriegsteilnahmebezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Kriegsteilnahmebehörde hier bezw. den zuständigen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquantität, Stellung, Naturalverpflegung und Futter in Betracht. Den in Frage kommenden Gemeindegliedern wird von hier aus noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungsanerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig auf die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 8. August 1918.

Der Regierungspräsident.

J. A. Neuhaus.

Bekanntmachung

über Erzeugerhörspreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Äpfel und Birnen.

Gruppe I: Tafelobst 0,35 M.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Genuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst 0,15 M.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2) Zwetschen.

Zwetschen, Hauspfäumen, Hauszwetschen, Pfäumen, Bauernpfäumen, Thärlinger Pfäumen mit Ausnahme der Brennpfäumen 0,20 M. Brennpfäumen 0,10 M.

§ 2

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird ein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür hat der Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 36 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schwebheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen, und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 3 M.
vom 1. November bis 15. November 1918 2 M.
vom 16. November bis 30. November 1918 2 M.
und dann je Monat und Zentner 2 M. mehr.
Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Das Feldheer braucht dringend
— Hafer, Heu und Stroh! —
Landwirte, helft dem Heere!

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

W. 3 Großes Hauptquartier, 18. August.
(Amst.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Infanteriegefechte südwestlich von Duquoy und nördlich der Acre.

Heeresgruppe Boehn.

Weiterseits der Acre fehlte der Feind gestern seine Angriffe fort. Mit starker Unterstützung durch Artillerie und Panzerwagen rückte er am frühen Morgen entlang den von Amiens und Montdidier auf Roye führenden Straßen vor. Seine Panzerwagen wurden zerstört oder zur Unkehr gezwungen, die nachrückende Infanterie durch Feuer und im Gegenstoß zurückgeworfen. Bei und südlich von Neuvergne, wo der Feind am 16. August nach nachträglichen Meldungen sechs Mal vergeblich angegriffen hatte, scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Gegen Abend nahm der Artilleriekampf erneut große Stärke an und dehnte sich bis in die Gegend nördlich von Chaulnes und südwestlich von Royon aus. Nordwestlich von Chaulnes kamen feindliche Angriffe in unserem zusammengefaßten Feuer nur an wenigen Stellen zur Entwicklung; sie wurden abgewiesen. Weiterseits von Roye, zwischen Neuvergne und Bassigny rückte der Feind in mehrfachen Angriffen vor; sie brachen vor unseren Linien zusammen. Vorfeldkämpfe südwestlich von Royon.

Nördlich der Aisne folgten heftigem Feuer Teilvorstöße der Franzosen zwischen Rampel und Rouvrou. Nördlich von Antreches rückte der Feind in unseren vordersten Linien Fuß; im übrigen wurde er durch Feuer und im Gegenstoß abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Vesle erfolgreiche Infanteriegefechte. Zwischen Draigne und Fismes rege nächtliche Artillerietätigkeit.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Erfolgreicher Vorstoß in die feindlichen Gräben bei Blamont. In den Vogesen wichen unsere im Juvé-Grunde bis Frapelle vorgeschobenen Posten feindlichem Teilangriff beschlagsmäßig aus.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Darmstadt, 16. Aug. Heute morgen gegen 9/9 Uhr wurde die offene Stadt Darmstadt von einer Anzahl feindlicher Flieger angegriffen. Die Flieger waren gemeldet und die Alarmierung der Stadt erfolgte rechtzeitig. Einige Bomben richteten Materialschaden an Häusern an. Mehrere Bomben fielen auf offene Plätze und Straßen ohne Schaden anzurichten. Neben einigen Verletzten sind vier Tote zu beklagen. Der Feind verlor bei diesem Angriff vier Flugzeuge.

Kofale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 19. August. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Steuersekretär Heinrich Schneider in Ufingen den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

* Ufingen, 19. Aug. Dem Leutnant b. R. Herrn Lehrer Georg Steinmetz (Sohn des Herrn Maurermeisters Fritz Steinmetz hier) wurde das „Eiserne Kreuz erster Klasse“ verliehen.

* Zu der vom Kriegsamte nach dem Stande vom 1. Januar 1918 neu bearbeiteten Zusammenstellung von Gelehen, Bekanntmachungen und Verfügungen betreffend Kriegserhöhungen nebst deren Nachträgen, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen ist das 3. Ergänzungsblatt nach dem Stande vom 1. Juli 1918 erschienen. Dieses Ergänzungsblatt wird den Bezüchern der Zusammenstellung ohne Ansehen der Person kostenfrei nachgeliefert. Sollte die Nachlieferung nicht erfolgen, so ist dasselbe bei der Stelle anzufordern, durch welche die Zusammenstellung bezogen worden ist. Neue Bezüher können die Zusammenstellung zum Preise von 1 Mk. — (einschl. der Ergänzungsblätter) von der zuständigen Kriegsamtsstelle mit Ausnahme von Reg. Düsseldorf und den Kriegsamtsstellen erhalten.

— Frankfurt, 16. Aug. Unter schweren Vergiftungserscheinungen verstarb im Städtel Röhlein die 28 Jahre alte Ehefrau Fecht. Die Frau, deren Mann im Felde steht, hatte zuletzt angebratenes Fleisch gegessen. Kurz darauf erkrankte sie und und starb trotz ärztlicher Hilfe bereits am nächsten Tage.

— Frankfurt, 16. Aug. Heute Mittag ereignete sich im Westhafen ein schwerer Unfall. Ein Aufzug am Ragerhaus fuhr, mit 4 Frauen besetzt, vom Keller nach dem 6. Stockwerk. In der Höhe des 5. Stockwerkes riß das Seil und der Aufzug stürzte in die Tiefe. Glücklicherweise verfiel sich der Aufzug noch einmal, so daß die Gewalt des Sturzes vermindert wurde. Die vier Frauen wurden verletzt und mußten in das Städtische Krankenhaus verbracht werden. Lebensgefahr besteht bei keiner der Verletzten.

— Frankfurt, 17. Aug. Im Stadtverordnetenversammlungssaal des Römers trat heute unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Boigt (Frankfurt) der Nassauische Städtetag zu seiner fünften Kriegssitzung zusammen. Vertreten waren sämtliche 39 Städte Nassaus durch mehr als 100 Abgeordnete. Die Reihe der Vorträge eröffnete Generalsekretär C. Gerst (Hildesheim), der über „Neue Wege zur Lösung der Wanderschaftsfrage“ sprach. Als solche bezeichnete der Redner die Schaffung von Maßnahmen zur Befriedigung des gesteigerten Theaterbedürfnisses und die Bekämpfung der „wilden Theatergesellschaften“. Hierzu zählen auch die letzten Garnituren der Mitglieder der feststehenden Theater; besonders in Nassau machen sie sich in unliebsamer Weise bemerkbar. Endlich soll durch künstlerische Theaterdarbietungen dem Volk eine ausgezeichnete geistige Kost gereicht werden, um den zunehmenden Vergnügen leichter Art zu steuern. Bahnbrechend hat in der Darbietung guter Schauspiele das Rhein-Mainische Verbandstheater gewirkt, dessen baldiger Wiederaufbau als eine dringende Notwendigkeit bezeichnet wurde. Das Theater soll dann in eine G. m. b. H. umgewandelt werden. Eine Gegenwirkung gegen die Schundoperette und Schundposse soll durch fünf für das Jahr gegründete Singspielgesellschaften m. b. H. erzielt werden. Die bisherigen Erfolge dieser Gesellschaften lassen Gutes für die Zukunft erhoffen. Eine Besprechung des Vortrags fand nicht statt. Bürgermeister Dr. Zuppe (Frankfurt) sprach dann über die Anträge des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens auf Abänderung des Kommunalbeamtengesetzes. Die Ausführungen werden sich mit folgenden einstimmig angenommenen Resolution: „Der Nassauische Städtetag begrüßt die ernste Absicht, die Missstände hinsichtlich der Anstellung auf Privatdienstvertrag und der Einstellung von Anwärtern und Lehrlingen zu beseitigen. Der Versuch aber, dies Ziel insbesondere auf dem Wege zu erreichen, daß grundsätzlich alle städtischen Angestellten nach kurzer Vorbereitung auf Lebenszeit anzustellen sind, daß der Aufsichtsbehörde weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Ausbildung der Beamten, der Schaffung von Beamtenstellen eingeräumt und daß ganz schematische Gehaltsregeln aufgestellt werden, erscheint ihm mit der unbedingt notwendigen Selbstständigkeit und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde unvereinbar. Er empfiehlt statt dessen, die Rechte der auf Privatdienstvertrag Angestellten im Besonderen festzulegen, Schutzbestimmungen gegen grundlose Kündigungen zu schaffen und Bestimmungen über Einschränkung des Lehrlingswesens zu treffen. Bürgermeister Dr. Schuber (Bad Ems) sprach über die gleichen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte. Der Redner erklärte sich gegen die Bildung von Beamtenausschüssen und für die Schaffung einer Dienstaltersgrenze von 65 Jahren. Bürgermeister Dr. Zuppe berichtete ferner über Hochschulen für Gemeindebeamte. Frankfurt sei zur Errichtung einer solchen Hochschule für Hessen-Nassau unter Mitwirkung des Städtetags bereit. In der Besprechung des Vortrags sprach man sich allgemein für Frankfurt als Sitz der neuen Schule aus, gegebenenfalls auch für Wiesbaden. Die Angelegenheit wurde einem Ausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Ferner wurden Vorträge über Förderung des bargeldlosen Verkehrs durch die Städte und über die Ausfichten der Lebensmittelversorgung in den Städten während des nächsten Erntefjahres, sowie über die Ausfichten der Versorgung der Städte mit Brennstoffen im kommenden Winter gehalten.

— Idstein, 16. Aug. Die Polizeiverwaltung gibt bekannt, daß die Namen der Personen, welche Felddiebstähle begehen, nicht allein durch das Verzeichnis am schwarzen Brett des Rathauses, sondern auch durch die „Idsteiner Zeitung“ bekannt gegeben werden. (Auch für die Stadt Ufingen sehr empfehlenswert. D. Red.)

— Gernsbach, 14. Dem Amtsgerichtsjetztär Smiter ist für hervorragende Tapferkeit bei den Kämpfen bei Royon, unter dem 27. Juli das Ritterkreuz des Königl. Hausordens mit Schwertern verliehen worden.

— Gadenburg, 16. Aug. Unter dem dringenden Verdacht ein von der unverheirateten Brenner geborenes Kind gelistet und beiseite geschafft zu haben, wurde der hier ansässige Fuhrmann C. Jung verhaftet und dem Neuwieder Gefängnis zugeführt. Die Kindesleiche wurde im Walde aufgefunden.

— Walsdorf, 16. Aug. Gestern früh stürzte der 51 jährige Landwirt Fritz Volkmar von hier in seiner Scheune ab. Er erlitt einen Wirbelsäulenbruch und Gehirnerschütterung. An diesen schweren Verletzungen starb er am Abend.

Bermischte Nachrichten.

— Traunkirchen, 16. August. Die Strafkammer in Traunkirchen verurteilte die Direktoren der Bayerischen Wolledensfabrik Brudmühl, die 25 000 Kilogramm Kunstwolle verkauft und dabei einen Gewinngewinn von 173 000 Mark erzielt hatten, zu 100 000 Mark Geldstrafe und einem Jahr Gefängnis. Der übermäßige Gewinn wird eingezogen.

WTB Berlin, 16. Aug. Durch verschiedene Zeitungen wird die Mitteilung verbreitet, daß durch die jetzt betriebene Kleiderabgabe an die Reichsbekleidungsstelle etwa der Bedarf eines halben Jahres gedeckt sein würde und man daher mit einer Wiederholung der Kleiderabgabe zu rechnen habe. Die Reichsbekleidungsstelle erklärt demgegenüber, daß die Wiederholung einer derartigen Kleiderabgabe für die Arbeiter nicht beabsichtigt sei.

— Die deutschen Friseure und die Bartflechte. Auf dem in Gotha abgehaltenen 44. Bundestag deutscher Friseure wurde auch das für die Allgemeinheit wichtige Thema der Bartflechte und ihrer Verhütung erörtert. Die Besprechung wurde eingeleitet durch einen ausführlichen Vortrag des Verbandsmitgliedes Wschendorf (Berlin) der nach ärztlichen Statistiken feststellte, daß die Bartflechte im Jahre 1911 nur 2 Prozent, im Jahre 1917 schon 5 Prozent und im Jahre 1918 an 30 Prozent aller Hautkrankheiten ausmachte. Es ist nachgewiesen worden, daß die Seuche aus dem Osten eingeschleppt wurde und nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder befiel. Um dem ungerechten Vorwurfe zu begegnen, daß die Kaiserlichen Brüststätten der Bartflechte seien, sei die größte Sauberkeit und eine unbedingte Befolgung der erlassenen ärztlichen Vorschriften notwendig. An die Ausführungen des Referenten knüpfte sich eine längere Debatte. Es wurde beschlossen, den ärztlichen Beirat des Bundes zu beauftragen, eine Aufklärungsschrift herauszugeben, die die einschlägigen Punkte, das Verhalten des Publikums usw. eingehend darlegen soll. Diese Aufklärungsschrift soll in weitem Umfang verbreitet werden.

Anzeigen.

Lokal-Gewerbeverein Ufingen.

Einladung!

Die General-Versammlung des Lokal-Gewerbevereins Ufingen findet am:

Sonntag, den 24. 8. 1918 abends 9 Uhr im Gasthaus „zur Rose“ statt, wozu die Mitglieder des Vereins hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen 1916 und 1917.
2. Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Verschiedenes.

Ufingen, den 15. August 1918.

Der Vorsitzende
Bismann.

Markenfreie

Wasch- u. Putzmittel!

Porlessin-Sauerstoff-Waschpulver	1 Pfd. Paket 80 Pfg.
Eigels Waschpulver	1 Pfd. " 33 "
Schmitz Bonn Wasch- und Bleichhilfe	" 30 "
Adi Bleichmittel	" 30 "
Burnus Dr. Röhm's Waschmittel	" 30 "
Krisit zum Putzen und Reinigen	" 20 "
Putzsand	" 15 "
Schrubber und Bürsten in verschiedenen Preislagen	
Klückings Stärke (fein Erfaß)	" 45 "

Gegen Marken!

K. A. Seife	100 Gramm Stück 40 Pfg.
K. A. Seifenpulver	1/2 Pfd. Paket 30 "

Scheuertücher (gegen Bezugsschein) in guter Qualität.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Landhaus

mit 5—10 Morgen Land und größerem Obstgarten zu kaufen gesucht. Offerten u. V. K. 3382 an **G. Geerkens**, Ann.-Exp., Hagen i. W. (1b)

Zahn-Institut

von

R. Caesar,

Bad Homburg v. d. H., Kisseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement

Goldkronen u. Brückenarbeiten

Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

Sopha

zu verkaufen. Näh. im Kreisl.-Verlag.

Turngemeinde Usingen.

Die Turnstunden werden **Freitags** und **Freitags** abends auf dem Spielplatz abgehalten. Die Turner und Böglinge werden um zahlreiche Beteiligung ersucht.

Der Vorstand.

Sie haben einen gebrauchten **Lang'schen Dreiwagen**, 1 selbstfahrbaren 8 PS Benzolmotorwagen, 1 gebrauchte **Buttermaschine** billig zu verkaufen.

Maschinenbau **Rasner**, Lemberg.

Gebrauchter **Ökonometwagen** zu verkaufen. **Joh. Heinrich Pauli**, Laubach.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Buchstammholz-Verkauf

der Königl. Oberförsterei Oberreifenberg am **Donnerstag, den 29. August 1918**, vormittags 11 Uhr im **Gasthof Wengel** in **Schmitt** aus Dist. 49 a Pfaffenrod Sch. bzgl. Schmitt

Buchen-Stämme: 3. Kl. 6 St. = 6,97 Rm.; 4. Kl. 99 St. = 78,31 Rm.; 5. Kl. 75 St. = 39,91 Rm.

Kaufe Bohnen.

Frau Richard Wagner, Usingen.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel

Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

Dr. A. Lötze.

Die

Herstellung

von

Trauer-Drucksachen

jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 31.

Schäferwagen

Neue moderne

liefert

Fr. Grauer, Butzbach.

Als hervorragende Neuheit empfehle

Dr. Engelhardt's

Nährpastete

in Dosen zu 2,60 Rm.,

als wohlschmeckenden, nahrhaften Broibrot als Ersatz von **Wurstfleisch**.

Dr. A. Lötze.